

AZ.: 554.1-02/2-II/1

Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren
der Stadt Ebern

Die Stadt Ebern erläßt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.02.1977 (BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1991 (GVBl. S. 216) folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Haßberge vom 11. Dezember 1991 Nr. I/2-554/1-2 rechtsaufsichtlich genehmigte

Satzung über Friedhofs- und Bestattungsgebühren

§ 1

Gebührenarten und Gebührenpflicht

- 1) Die Stadt Ebern erhebt für die Inanspruchnahme der städt. Bestattungseinrichtungen:
 - a) Grabgebühren,
 - b) Leichenhausgebühren,
 - c) Bestattungsgebühren,
 - d) sonstige Gebühren.
- 2) Zahlungspflichtig ist, wer das Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt, wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist und wer den Antrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Entstehen der Gebührenschuld

- 1) Die Grabgebühren entstehen mit dem Erwerb des Bestattungsanspruchs bzw. des Sondernutzungsrechts.
- 2) Die Leichenhausbenutzungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme des Leichenhauses.
- 3) Die Bestattungsgebühren entstehen mit der Beendigung der Bestattung.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren entsteht grundsätzlich nach Vorlage des Gebührenbescheides durch die Stadt.

§ 4

Grabgebühren

1) Die Grabgebühren betragen:

- A) Reihengräber:
a) Reihengrab in der Abteilung 450.-- DM
b) Reihengrab in der Kinderabteilung 250.-- DM
- B) Familiengräber:
a) Familiengräber, 2 Grabstellen 990.-- DM
b) Familiengräber mit mehr als
2 Grabstellen 1.300.-- DM
- C) Gruftgräber 1.500.-- DM
- D) Urnengräber/Urnenplätze
Die Gebühren für Urnengräber und Urnenplätze werden wie bei Familiengräbern erhoben.

- 2) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Nutzungszeit eines Grabes hinaus, so muß die zum Wiedererwerb des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im voraus entrichtet werden.
- 3) In den einzelnen Grabgebühren sind die Kosten der Stadt für die laufende Unterhaltung der Rasen- und Wegeflächen sowie für Wasserentnahme enthalten.

§ 5

Leichenhausbenutzung

1) Die Gebühren für die Benutzung eines Leichenhauses betragen:

- a) für Särge: bei Kindern bis 8 Jahren 65.-- DM
bei Personen über 8 Jahren 120.-- DM
- b) für Urnen: 50.-- DM

- 2) Die Gebühr für die Benutzung des Sektionsraumes beträgt 240.-- DM
- 3) Die Pauschalgebühr für die Benutzung der Kühlanlage beträgt 50.-- DM

§ 6

Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren betragen:

1) Öffnen und Schließen von Gräbern (einschl. Arbeiten im Leichenhaus)

Erwachsene (Grabtiefe 160 cm)	750.-- DM
Erwachsene (Grabtiefe 200 cm)	820.-- DM
Kinder von 2 - 8 Jahren	350.-- DM
Totgeburten und Kinder bis 2 Jahre	300.-- DM
Urnen	300.-- DM

2) Zuschlag für Beerdigungen an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen	110.-- DM
---	-----------

Leichenträger, Überführung u. Beerdigung

Erwachsene pro Träger (2 - 4 Träger), je Träger DM 65.--	260.-- DM
Kinder von 2 - 8 Jahren (1 - 2 Träger)	130.-- DM
Kinder bis 2 Jahre (1 Träger)	65.-- DM
Kreuz mit Kranz tragen	15.-- DM
Transport der Kränze vom Leichenhaus zum Grab - einschl. Auflegen der Kränze auf das Grab (pauschal)	30.-- DM

3) Exhumierungen/Umbettungen

a) Gebeine Kinder von 2 - 8 Jahren	500.-- DM
Erwachsene und Kinder über 8 Jahre	1.000.-- DM
b) Leichen Kinder von 2 - 8 Jahren	600.-- DM
Erwachsene und Kinder über 8 Jahre	1.200.-- DM

4) Amputationen und Fehlgeburten

a) Amputationen	30.-- DM
b) Fehlgeburten	30.-- DM

5) Reinigungskosten für das Leichenhaus	70.-- DM
---	----------

§ 7

Sonstige Gebühren und Kosten

- 1) Die Verwaltungskosten sind in der Kostensatzung der Stadt Ebern vom 16.11.1989 samt deren Anlage (Kommunales Kostenverzeichnis) festgelegt.
- 2) Soweit Grabsteinfundamente und Einfassungen von der Stadt Ebern erstellt werden, wird dem Nutzungsberechtigten ein anteiliger Betrag auf Grund der tatsächlich angefallenen Kosten berechnet.

§ 8

Inkrafttreten

- 1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren vom 18. April 1988 außer Kraft.

Ebern, den 16. Dezember 1991
Stadt Ebern



R. Feulner
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde dadurch amtlich bekanntgemacht, daß sie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern am 16. Dezember 1991 zur Einsichtnahme niedergelegt wurde und die Niederlegung durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Neuen Presse und des Fränkischen Tags (jeweils Ausgabe Ebern) am 18. Dezember 1991 bekanntgegeben wurde. Diese Satzung ist damit ab morgen in Kraft.

Ebern, den 18. Dezember 1991
Stadt Ebern



R. Feulner
1. Bürgermeister